

早稲田大学 大学院法学研究科

2018年度 修士課程 入学試験問題 (国内受験)

外国語科目

ドイツ語

次の文章を日本語に訳しなさい。

(1)

Der Rechtsstaat hat nicht nur eine ordnende, sondern vor allem auch eine freiheitsschützende Funktion. Diese Funktion kann er nur erfüllen, wenn er die Bürger vor staatlichen Eingriffen in ihre Freiheit und in ihre Rechte schützt. Der Rechtsstaat leistet diesen Schutz, indem er den Bürgern das Versprechen gibt: *Kein Eingriff in die Rechte der Bürger ohne gesetzliche Grundlage*. Eingriffe, die lediglich auf der persönlichen Willkür eines Amtsträgers beruhen, haben keine rechtliche Grundlage und sind deswegen von vornherein rechtswidrig. Jede rechtmäßige staatliche Maßnahme, die die Bürger in ihren Rechten beeinträchtigt, muss auf ein Parlamentsgesetz oder jedenfalls auf eine Rechtsverordnung oder eine Satzung zurück zu führen sein. Kein Eingriff ohne gesetzliche Grundlage: Verfassungsjuristen nennen dies den Vorbehalt des Gesetzes.

(2)

Der absolute Geltungsanspruch der dinglichen Rechte macht es nicht nur erforderlich, die gesetzlich zugelassenen Sachenrechtstypen zu begrenzen, das Bestehen konkreter dinglicher Rechte muss vielmehr auch erkennbar sein. Daher gilt der Grundsatz der Publizität. Die Bestellung und Übertragung dinglicher Rechte soll nach außen „publik“ werden, also erkennbar sein. Publizitätsmittel sind bei Rechten an beweglichen Sachen der Besitz und bei Grundstücksrechten die Eintragung im Grundbuch.

(3)

Zur Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht bestehen zahlreiche Theorien. Heute herrschend ist die Sonderrechtstheorie. Sie beschreibt das öffentliche Recht als den Inbegriff derjenigen Normen, die ausschließlich einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigen oder verpflichten, also insbesondere den Staat, aber auch etwa supranationale Organisationen wie die Europäischen Gemeinschaften. Das Privatrecht wendet sich dagegen an beliebige Rechtssubjekte. Bei einer im 19. Jahrhundert verwurzelten Auffassung stand dabei im Hintergrund, dass der Staat seinen Bürgern im öffentlichen Recht auf der Grundlage von Befehl und Gehorsam entgegenzutreten befugt wäre, während Gleichheit und Freiheit der Individuen das Privatrecht prägte. Heute liegt der Sinn der Unterscheidung eher darin, dass der Staat durch das öffentliche Recht stärkeren Bindungen etwa durch die Grundrechte unterworfen ist und seine Kompetenzen besonderer Begründung bedürfen.

(4)

In Europa waren aus dieser das Rechtsdenken lenkenden Entwicklung zwei unterschiedliche, typenmäßig eigenständige Rechtssysteme hervorgegangen. Nord-, Süd-, West-, Mittel- und Osteuropa sind Länder mit „Gesetzesrecht“. Kennzeichen des Rechtswesens ist die Durchkodifizierung aller Rechtsgebiete. Methode und Dogmatik wurden durch Prinzipien des *Ius commune*, des Vernunftrechts der Aufklärung und durch den Gesetzespositivismus der Moderne geprägt. In England hatte sich das Rechtswesen von kontinentaleuropäischen Rechtsideen und dem Kodifikationsgedanken abgelöst entwickelt.

Ius commune : 普通法。中世に西ヨーロッパ地域 (主として大陸) で共通に適用された法。